

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1971)
Heft: 1

Artikel: Zahl der Ausländer wird begrenzt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Budget 1971: Wovon lebt das Fürstentum
Liechtenstein

Einnahmen:

Post, Telephon, Telegraph	39 %
Steuern, Abgaben, Gebühren	37,5 %
Zolleinnahmen (anteilmässige Vergütung der Schweiz)	17,5 %
Diverses	6 %

Ausgaben:

Bauwesen	35 %
Post, Telephon, Telegraph	14,3 %
Schulwesen	11,7 %
Sozialwesen	11,5 %
Gesetzgebung und Verwaltung	10 %
Diverses	7,4 %
Land- und Forstwirtschaft	6,1 %
Sanitätswesen	4 %

Zahl der Ausländer wird begrenzt

Mit Wirkung ab 1. Januar 1971 ist für das Fürstentum Liechtenstein eine neue Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer in Kraft getreten. Die neue Regelung sieht eine grundsätzliche Plafonierung der in Liechtenstein wohnhaften und tätigen Ausländer auf ein Drittel im Verhältnis zur gesamten Einwohnerzahl vor. Da die Zahl der im Fürstentum lebenden Ausländer nach den neuesten Statistiken rund 7000 Personen zählt, ist das zulässige Maximum bereits heute erreicht. Das bedeutet, dass künftig nur noch Neubewilligungen im Rahmen des natürlichen Abganges erteilt werden.

Wie Regierungschef Dr. Alfred Hilbe an einer Pressekonferenz erklärte, rechnet die Regierung aufgrund von Erfahrungszahlen mit einer natürlichen Abwanderung von etwa tausend Ausländern im Laufe eines Jahres. Nach der neuen Verordnung wird sich die Zahl der Neubewilligungen für das laufende Jahr deshalb in diesem Rahmen bewegen. Eine Prioritätsliste und laufende statistische Ermittlungen über die tatsächliche Fluktuation der in Liechtenstein lebenden Ausländer können diese Zahl jedoch innert kurzer Zeit positiv oder negativ beeinflussen.

Dagegen werden Aufenthaltler, die länger als drei Jahre am gleichen Arbeitsplatz waren, oder Grenzgänger, die seit fünf Jahren an der gleichen Stelle in Liech-

tenstein arbeiten, künftig freigestellt. Nach den vorhandenen Zahlen bedeutet das, dass seit 1. Januar 1971 rund 1400 ausländische Arbeitskräfte (Aufenthalter und Grenzgänger) auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt frei verfügbar sind. Die Kontingentierung der ausländischen Arbeitskräfte im Rahmen der einzelnen Betriebe wird gleichzeitig aufgehoben.

Aufgrund der schweizerisch-liechtensteinischen Staatsverträge sind Schweizer Bürger von der neuen Verordnung nicht betroffen. Da die Zahl der in Liechtenstein lebenden Ausländer jedoch ein Drittel der Wohnbevölkerung nicht überschreiten darf und die Schweizer im Sinne dieser Vorschrift ebenfalls als Ausländer registriert sind, stellen sie deshalb eine mittelbare "Belastung" des ausländischen Arbeitsmarktes in Liechtenstein dar.

In der Pressekonferenz der Regierung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Zuzug der Schweizer nach Liechtenstein in den vergangenen Jahren relativ gering und stabil gewesen sei, so dass diese "schwache Stelle" in der neuen Verordnung kaum ins Gewicht falle. Die Zahl der in Liechtenstein lebenden Schweizer, die zum überwiegenden Teil in Industrie und Gewerbe tätig sind, beträgt derzeit rund 2400 Personen.

Zum Auslandschweizerrecht

Langsam aber sicher schreiten die Arbeiten an der Ausführungsgesetzgebung zu dem am 16. Oktober 1966 vom Schweizervolk gutgeheissenen Verfassungsartikel 45bis voran.

Die Grundlage der laufenden Arbeiten an der Ausführungsgesetzgebung bildet ein Memorandum, welches die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft bereits vor zwei Jahren dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, einreichte. Diese Eingabe befasste sich, dem Wortlaut des Verfassungsartikels folgend, mit den politischen Rechten, den militärischen Pflichten und dem Unterstützungswesen. Neben diesen Hauptpunkten weist das Memorandum ausserdem auf verschiedene weitere Rechtsgebiete hin, bei welchen Neuerungen zugunsten der Auslandschweizer angebracht scheinen. Ganz allgemein wird ferner der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft möchte in Zukunft bei der Vorbereitung von Rechtserlassen und Staatsverträgen, welche in irgend einer Weise die Interessen der Auslandschweizerkommission tangieren, als Vernehmlassungsinstanz anerkannt werden. Schliesslich befürwortet die NHG die Redaktion und Veröffentlichung eines "Vademecums für Auslandschweizer", um die ausgewanderten Mitbürger über ihre Rechte und Pflichten als Auslandschweizer und über die für ihre Anliegen zuständigen Behörden und privaten Institutionen zu orientieren.

Stimm- und Wahlrecht bei Aufenthalt in der Schweiz

Was das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer betrifft, denkt die NHG vor allem an eine Ausführung bei vorübergehenden Aufenthalten in der Schweiz auf Grund eines besonderen Stimmrechtsausweises. Als selbstverständlich erachtet sie es, dass dieses